



**Gersfelder Metallwaren GmbH**

Am Pfort 14

D-36129 Gersfeld (Rhön)

Tel. +49(0)6654/9619-0

Fax +49(0)6654/9619-40

[info@gersfelder-metallwaren.de](mailto:info@gersfelder-metallwaren.de)

[www.gersfelder-metallwaren.de](http://www.gersfelder-metallwaren.de)

## Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen den Firmen

**Gersfelder Metallwaren GmbH**

Am Pfort 14

36129 Gersfeld (Rhön)

(im folgenden **GMW** genannt)

und

**hier Text eingeben**

(im folgenden **Lieferant** genannt)



|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>Einleitung</b>                                   | <b>3</b>  |
| 1.1        | Geltungsbereich                                     | 3         |
| 1.2        | Qualitätsziele                                      | 3         |
| <b>2.</b>  | <b>Qualitätsmanagementsystem</b>                    | <b>3</b>  |
| 2.1        | Anforderungen                                       | 3         |
| 2.2        | Organisation  | 3         |
| 2.3        | Vertragsprüfung, Bestellunterlagen, Herstellbarkeit | 4         |
| 2.4        | Dokumentation                                       | 4         |
| 2.5        | Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)         | 4         |
| 2.6        | Sublieferantenmanagement                            | 5         |
| <b>3.</b>  | <b>Qualitätsplanung</b>                             | <b>5</b>  |
| 3.1        | FMEA  | 5         |
| 3.2        | Besondere Merkmale                                  | 5         |
| 3.3        | Prüfmittel  | 5         |
| 3.4        | Dokumente für die Prozessüberwachung und -prüfung   | 5         |
| 3.5        | Musterlieferungen/ Prototypenherstellung            | 6         |
| 3.6        | Erstmusterprüfung                                   | 6         |
| 3.7        | Requalifizierung von Produkten und Prozessen        | 7         |
| 3.8        | Audit   | 7         |
| 3.9        | Änderungsmanagement                                 | 8         |
| <b>4.</b>  | <b>Produkt- und Prozessqualität</b>                 | <b>8</b>  |
| 4.1        | Prozessfähigkeit und statische Prozessregelung      | 8         |
| 4.2        | Produktkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit         | 8         |
| 4.3        | Nachgearbeitete Produkte                            | 8         |
| <b>5.</b>  | <b>Wareneingang</b>                                 | <b>9</b>  |
| 5.1        | Lieferanten für Halbzeuge und Rohmaterialien        | 9         |
| 5.2        | Externe Bearbeiter für Wärmebehandlungen            | 9         |
| 5.3        | Externe Bearbeiter für Oberflächenbeschichtungen    | 9         |
| <b>6.</b>  | <b>Reklamationsmanagement</b>                       | <b>10</b> |
| 6.1        | Bauabweichungsantrag                                | 10        |
| <b>7.</b>  | <b>Freigabe und Bewertung von Lieferanten</b>       | <b>10</b> |
| 7.1        | Auswahl und Freigabe neuer Lieferanten              | 10        |
| 7.2        | Lieferantenbewertung                                | 11        |
| <b>8.</b>  | <b>Umweltschutz</b>                                 | <b>11</b> |
| <b>9.</b>  | <b>Vertraulichkeit</b>                              | <b>11</b> |
| <b>10.</b> | <b>Dauer der Vereinbarung</b>                       | <b>11</b> |
| <b>11.</b> | <b>Sonstiges</b>                                    | <b>12</b> |
| <b>12.</b> | <b>Bestätigung</b>                                  | <b>12</b> |



## **1. Einleitung**

### **1.1. Geltungsbereich**

Die einwandfreie Qualität zur Zufriedenheit des Kunden erfordert fehlerfreie Erzeugnisse in der gesamten Lieferantenkette. Deshalb ist die Qualitätsfähigkeit von Lieferanten und seiner Produkte ein entscheidendes Kriterium für die Vergabe von Aufträgen.

Die GMW- Qualitätssicherungsvereinbarung beinhaltet die Anforderungen unserer Kunden. Sie findet Anwendung bei Halbzeugen, Zukaufteilen, externen Bearbeitungsprozessen und Dienstleistungen, die von Ihrem Unternehmen bezogen werden.

Diese GMW- Qualitätssicherungsvereinbarung ist ein wesentlicher Bestandteil der zwischen GMW und seinen Lieferanten vereinbarten Lieferverträgen. Sie ist ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung der Null-Fehler-Strategie.

### **1.2 Qualitätsziele**

Der Schwerpunkt der Qualitätsvorausplanung und Serienüberwachung muss auf Fehlervermeidung, anstatt auf Fehlererkennung liegen. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen in vollem Umfang den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen genügen.

GMW behält sich vor, entsprechend den üblichen Verfahren in der Automobilindustrie, Null-Fehler-Ziele oder Zeiträume und Zwischenziele mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Der Lieferant wird GMW unverzüglich unterrichten, sobald negative Abweichungen vom vereinbarten Zielkorridor absehbar werden.

Die Vereinbarung von Zielen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von GMW wegen Mängeln der gelieferten Produkte und Dienstleistungen nicht. Der Lieferant haftet aufgrund der vertraglichen Bestimmungen auch dann für etwaige Mängel, wenn die Fehlerhäufigkeit im Rahmen des vereinbarten Zielkorridors liegt.

## **2. Qualitätsmanagementsystem**

### **2.1 Anforderungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, an GMW ausschließlich mängelfreie Produkte zu liefern bzw. fehler-freie Leistungen zu erbringen, und hat sicherzustellen, dass jedes einzelne Produkt in allen Merkmalen den technischen Unterlagen entspricht. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung hat er sämtliche in seinen Verantwortungsbereich fallenden Maßnahmen zu treffen.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss er ein wirksames Qualitätsmanagementsystem implementieren, aufrechterhalten und kontinuierlich weiterentwickeln. Die Mindestanforderungen an einen GMW-Lieferanten ist eine Zertifizierung nach ISO 9001 (aktuelle Fassung). Je nach End-kunde sind die Anforderungen der VDA-Bände und der QS 9000 – Schriftenreihe ebenfalls Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems (in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Lieferant hat die Null-Fehler-Strategie zur Richtschnur seines gesamten Handelns zu machen und alle seine Tätigkeiten darauf auszurichten.

### **2.2 Organisation**

Zur Sicherung der wirksamen Überwachung des Qualitätsmanagementsystems muss ein unabhängiger Qualitätsmanagement-Beauftragter installiert sein, der unmittelbar an die Geschäftsleitung berichtet.



Alle Abläufe und Verantwortlichkeiten sind im Qualitätsmanagement- Handbuch, sowie zugehörigen Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen zu dokumentieren. Der Lieferant wird alle Prozesse, Abläufe und Prüfungen nach den Vorgaben seines QM- Systems durchführen, sowie Sondervereinbarungen integrieren.

### **2.3 Vertragsprüfung, Bestellunterlagen, Herstellbarkeit**

Der Lieferant überprüft anhand der übergebenen Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Qualitätsvereinbarungen und technischen sowie kaufmännischen Vorgespräche die Herstellbarkeit und trägt somit die Verantwortung zur Lieferung mängelfreier Produkte bzw. Erbringung fehlerfreier Leistungen. Die Beschreibung der technischen Beschaffenheit erfolgt in der Regel durch technische Zeichnungen und Qualitätsvereinbarungen, die alle erforderlichen Angaben über Werkstoff, Abmessungen, Toleranz, Oberflächen, evtl. Wärmehandlung usw. enthalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, GMW auf alle Unterlagen hinzuweisen, die ihm unklar, fehlerhaft oder unvollständig erscheinen. Ist der Lieferant der Auffassung, dass die zu liefernde Qualität nicht hinreichend genau beschrieben wurde, so muss er vor Auftragsannahme eine Klärung herbeiführen.

### **2.4 Dokumentation**

Der lückenlos geführten Dokumentation des Lieferanten kommt im Falle der Produkthaftung immer mehr Bedeutung zu. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- QM-Handbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen
- Zeichnungen, Spezifikationen, Normen
- Nachweis der vollständigen Projektdokumentation
- Vollständige Erstmusterdokumentation
- Nachweis über alle planmäßigen Prüfungen und der Auswertungen
- Nachweis über interne und externe Audits
- Prüfung und Verbleib nicht spezifikationsgerechter Teile
- Nachweis der Überwachung aller Mess- und Prüfeinrichtungen
- Nachweis über die Wartung und Instandhaltung der Betriebsmittel
- Nachweis und Auswertungen zum Fehlergeschehen und zur Reklamationshistorie

### **2.5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)**

Der Lieferant ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen für mindestens 10 Jahre nach Auslieferung des Teiles aufzubewahren. Bei dokumentationspflichtigen Teilen (DmbA) beträgt die Mindestaufbewahrungszeit 15 Jahre nach Serienauslauf (EOP end of production).

Der Lieferant muss das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung umsetzen. GMW erwartet, dass dies zumindest für die Indikatoren geschieht, anhand derer die Qualitätsleistungsfähigkeit der Lieferanten bewertet wird:

- Anzahl Prüfberichte / Reklamationen
- PPM
- Termintreue
- Mengentreue
- Reklamationsbearbeitung



## **2.6 Sublieferantenmanagement**

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Sublieferanten in gleicher Güte und Detaillierung die geforderten Qualitätsziele verfolgen. Dies bedeutet insbesondere die Verfolgung der Qualitätsmaßnahmen und deren konsequente Umsetzung in der Wertschöpfungskette. Dies erreicht der Lieferant durch ein konsequentes Qualitätscontrolling und die Verifizierung der Prüfplanung von Sublieferanten.

## **3. Qualitätsplanung**

### **3.1 FMEA**

Der Lieferant muss für alle Fertigungsprozesse eine Prozess - FMEA gemäß VDA-Band 4, Teil 2 oder QS 9000, mit dem Ziel erstellen, potentielle Fehler und Fehlerursachen frühzeitig zu erkennen und bereits in der Planungsphase wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Entdeckung der Fehler umzusetzen.

Die Prozess-FMEA ist zum vereinbarten Termin zu erstellen und über den gesamten Produktionszeitraum zu pflegen. Eine Aktualisierung der FMEA ist u.a. bei Produkt- und Prozessänderungen, sowie bei Kundenreklamationen durchzuführen.

GMW ist in die erstellten FMEA Einsicht zu gewähren.

### **3.2 Besondere Merkmale**

Mittels einer in der Regel produktspezifischen Prüfplanung werden wichtige Merkmale zwischen GWM und dem Lieferanten vereinbart. Diese Merkmale sind aus der Sicht von GMW für die Funktion und Montage bei GWM oder beim Endkunden von besonderer Bedeutung.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, Merkmale, die aus seiner spezifischen Produkt- und Prozesskenntnis heraus wichtig für die Produktqualität sind, zu definieren und in seinen Prüfablauf zu integrieren. Der Abschluss einer produktspezifischen Prüfplanung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gesamtverantwortung für das von ihm zu liefernde Produkt.

### **3.3 Prüfmittel**

Falls im Liefervertrag nicht anders festgelegt, müssen die zur Qualitätssicherung notwendigen Prüfmittel durch den Lieferanten beschafft werden.

Alle zum Einsatz kommenden Prüf- und Messmittel müssen vom Lieferanten zu Serienstart freigegeben werden. Der Lieferant unterhält für alle freigegebenen Prüf- und Messmittel eine angemessene Verwaltung und Überwachung. Dies schließt auch eine regelmäßige Kalibrierung ein.

Werden dem Lieferanten von GMW Prüf- oder Messmittel beigestellt, so werden diese in der Regel von GMW mit überwacht. Andere Vereinbarungen werden schriftlich fixiert.

### **3.4 Dokumente für die Prozessüberwachung und -prüfung**

Der Lieferant muss für alle Prozesse schriftliche Unterlagen, aus denen eine genaue Beschreibung des Prozesses, der Arbeitsfolgen, Betriebsmittel, der erforderlichen Prüfungen und der Prüfmittel ersichtlich ist, erstellen. Die Unterlagen müssen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit zu Prüfungen (z. B. Reklamationen) durch unsere Kunden ist nach Absprache möglich.



### 3.5 Musterlieferungen/Prototypenherstellung

Für Prototypenteile ist bei jeder Lieferung ein Prototypenprüfbericht (Messbericht) beizufügen. Der Prototypenprüfbericht ist für jeden Entwicklungsstand (Änderungsindex) zu erstellen. Dazu ist ein Messbericht zu verwenden. An diesem Bericht sind alle Zeichnungsmerkmale bzw. die Änderungsumfänge an mindesten einem Teil bzw. ein Teil pro Kavität, nachzuweisen.

### 3.6 Erstbemusterung

Die Erstbemusterung vor Serienbeginn soll den Nachweis erbringen, dass die in den Zeichnungen und Spezifikationen vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Sie dient der Eliminierung von systematischen Fehlern vor Serienbeginn und der Freigabe der Serienfertigung.

Gründe für die Erstbemusterung sind z.B.

- Neues oder geändertes Teil
- Geänderte Fertigungstechnologie, Herstellmethoden oder Produktionsverfahren
- Produktionsverlagerung
- Neues oder geändertes Werkzeug
- Neuer Unterlieferant
- Aussetzen der Fertigung für mehr als 1 Jahr (Umfang in Abstimmung mit GMW)

Vor der Aufnahme von Serienlieferungen sind Erstmuster unter Serienbedingungen herzustellen und GMW vorzustellen. Erstmuster sind Produkte und Materialien, die vollständig mit serienmäßigen Maschinen und Betriebsmitteln und unter Serienbedingungen hergestellt worden sind. Erstmuster sind für GMW grundsätzlich kostenlos.

Die Erstmusterdokumentation ist vorzugsweise gemäß PPF- Verfahren (VDA-Band 2, Vorlagestufe 2, neueste Ausgabe) vorzulegen. Wenn in der Bestellung nicht anders vermerkt, sind mindestens 3 Musterteile, bei Werkzeugen mit mehreren Nestern 3 Musterteile je Nest, nach dem PPF Verfahren zu bemustern.

Auf spezielle Anforderung GMW ist ein Eintrag in das IMDS- System erforderlich. Die entsprechende IMDS- Identifikationsnummer ist dann auf dem EM-Deckblatt anzugeben.

Zur mitzuliefernden Erstdokumentation gehören mindestens folgende Dokumente:

- Deckblatt
- Berichtsblätter für Maß- Werkstoff- und Funktionsprüferergebnisse
- Freigegebene und positionierte Zeichnung
- Prozessfähigkeitsnachweise für alle besonderen Merkmale
- Korrosionsprüfergebnisse
- Nachweis des IMDS- Eintrags (wenn gefordert)
- Werksprüfzeugnisse der verwendeten Rohmaterialien bzw. Halbzeuge

Muster, Verpackung und Lieferschein sind deutlich mit dem Vermerk „Erstmuster“ zu kennzeichnen. Alle Erstmusterteile sind separat von anderen Muster- oder Serienlieferungen zu verpacken.

Der auf der Erstmusterbestellung angegeben Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Ein Terminverzug gefährdet den Serienanlauf.



Der Erstmusterprüfbericht (EMPB) darf nicht dazu genutzt werden, um Abweichungen vorzustellen, die zwangsläufig zu Nachbemusterungen führen. Alle notwendigen Abstimmungen müssen vor der Erstbemusterung durchgeführt werden und sind bei der Terminplanung zu berücksichtigen. GMW behält sich vor, entsprechenden Aufwand durch zusätzliche vermeidbare Bemusterungsschleifen oder Terminüberschreitungen, die schuldhaft dem Lieferanten anzulasten sind, entsprechend der entstandenen Höhe dem Lieferanten zu belasten.

Werden Erstmuster mit n.i.O.-Ergebnissen ohne genehmigte Bauabweichungsantrag (BAA) geschickt, so werden diese ohne Prüfung abgelehnt. Ebenso wird bei fehlenden Unterlagen verfahren. Eine neue Erstbemusterung mit i.O.-Ergebnissen bzw. BAA ist umgehend nachzureichen.

Bei Erstbemusterungen ist der „Leitfaden Erstmuster Lieferanten“ (Anlage) einzuhalten

### 3.7 Requalifizierung von Produkten und Prozessen

Produkte für die Automobilindustrie müssen, falls mit GMW nicht anderweitig vereinbart, einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden. Die Häufigkeit der Prüfung ist gemäß dem aktuellen Control Plan für das betroffene Bauteil oder nach vorheriger Abstimmung mit GMW durchzuführen. Bei ähnlichen Teilen kann die Requalifikation pro Produktgruppe („Familie“) erfolgen bzw. die Ergebnisse aus aktuellen Serienprüfungen mit einbezogen werden.

Grundlage für die Requalifikation sind die gültigen Kundenspezifikationen. Eine Requalifikationsprüfung beinhaltet in der Regel:

- Deckblatt nach VDA
- Material (ggf. Verifizierung in externen Werkstoffprüflabor)
- Dimension
- Oberflächenschutz (z.B. NSS Test nach EN9227)

Andere Prüfumfänge sind mit GMW zu vereinbaren. Die Ergebnisse müssen dokumentiert werden und für eine Kundenbewertung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt auf den Formularen des Erstmusterprüfberichts. Bei festgestellten Abweichungen sind Abstellmaßnahmen einzuleiten.

### 3.8 Audit

Der Lieferant gestattet GMW, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von GMW erfüllen.

Der Lieferant gewährt GMW - und soweit erforderlich dessen Kunden - Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Bei Bedarf wird der Lieferant auch gemeinsame Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen.

GMW teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von GMW Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und GMW hierüber zu unterrichten.



### 3.9 Änderungsmanagement

GMW stellt bei Änderungen von Zeichnungen oder anderen Spezifikationen diese dem Lieferanten zur Verfügung. Änderungsmitteilungen erfolgen schriftlich. Mündliche Mitteilungen haben nur informativen Charakter, sie sind in jedem Fall schriftlich zu bestätigen.

Der Lieferant bestätigt GMW den Eingang einer Änderungsmitteilung unter Angabe des geplanten Einsatztermins. Alle Änderungen müssen mit GWM abgestimmt werden, eine erneute Erstbemusterung ist erforderlich.

## 4. Produkt- und Prozessregelung

### 4.1 Prozessfähigkeit und statische Prozessregelung

Anhand der durch GMW vorgegebenen oder durch den Lieferanten definierten wichtigen Merkmale (Prüfmerkmale) oder sonstiger vereinbarten Merkmale, sind die Prozessfähigkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei müssen bei einem normal verteilten Prozess folgende Kennzahlen erreicht werden (siehe VDA Band 4, Teil 1, aktuelle Fassung):

- Kurzzeitige Prozessfähigkeit/Maschinenfähigkeit (50 Teile):  $C_{mk} \geq 1,67$   
(Teile hintereinander gefertigt, ohne Maschinenkorrektur)
- Vorläufige Prozessfähigkeit (25 Stichproben zu 5 Teilen):  $P_{pk} \geq 1,67$
- Langfristige Prozessfähigkeit (mindestens 20 Produktionstage):  $C_{pk} \geq 1,33$

Werden diese Kennzahlen nicht erreicht, sind geeignete Abstellmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Bei nicht fähigen Prozessen hat eine 100%-Prüfung zu erfolgen.

### 4.2 Produktkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Produkte während des Fertigungsprozesses in allen Stufen deutlich mit dem jeweiligen Bearbeitungs- und Prüfzustand zu kennzeichnen. Dies kann z.B. durch die Kennzeichnung von Chargen oder Fertigungslosen mittels Laufkarte oder durch Anbringen von Warenanhängern erfolgen.

Es muss sichergestellt sein, dass alle für GMW bestimmten Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Vermischung verschiedener Fertigungslose ist nicht zulässig. Die Rückverfolgbarkeit jedes Einzelteils auf einen möglichst eng begrenzten Fertigungszeitraum dient der Fehlereingrenzung im Reklamations- oder Schadensfall.

### 4.3 Nachgearbeitete Produkte

Nacharbeiten sind Maßnahmen, die fehlerhafte Produkte so verbessern sollen, dass eine Verwendung möglich ist. Sie sind deshalb mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Nachgearbeitete Teile dürfen sich nicht von nicht nachgearbeiteten Teilen unterscheiden. Für alle Nacharbeiten sind schriftliche Nacharbeitsanweisungen erforderlich, die ggf. mit GWM abzustimmen sind. Nachgearbeitete Teile sind wie Serienteile zu prüfen und freizugeben.





## 5. Wareneingang

Die Wareneingangsprüfung bei GMW beschränkt sich auf äußerliche erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagement-System und sein Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

Qualitative Wareneingangsprüfungen werden bei GMW nur stichprobenartig durchgeführt. GMW wird den Lieferanten darüber hinaus unverzüglich bei der Weiterverarbeitung erkannte Mängel an seinen Teilen informieren.

Im Hinblick auf die von dem Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung werden GWM gemäß § 377HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten reduziert (Stichprobenprüfung). Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bei später erkannten Mängeln.

Im Falle von notwendigen Nacharbeits- oder Sortieraktionen wird der Lieferant kontaktiert und aufgefordert, eine Entscheidung bezüglich der weiteren Vorgehensweise unter Berücksichtigung der jeweiligen Liefer- und Teilebestandssituation zu treffen. Reagiert der Lieferant nicht in einem der Situation angemessenen Zeitraum, so behält sich GMW vor, im Einzelfall auch ohne seine vorherige Genehmigung weitere Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Die Kosten hierfür trägt im Falle einer berechtigten Beanstandung der Lieferant. Der Lieferant wird über alle eingeleiteten Schritte von GMW informiert. Der Lieferant trägt durch seine Erreichbarkeit und Reaktionsschnelligkeit maßgeblich dazu bei, derartige Situationen zu vermeiden bzw. den Schaden möglichst gering zu halten.

### 5.1 Lieferanten für Halbzeuge und Rohmaterialien

Zum Nachweis der Werkstoffeigenschaften sind vom Lieferanten die erforderlichen Abnahmeprüfzeugnisse, angelehnt an den „Standard 3.1“ der DIN EN 10204 (aktuelle Fassung), zu erstellen und an GMW zu übermitteln. Die Übermittlung muss spätestens erfolgen, wenn die Ware das Firmengelände des Lieferanten verlässt, um sicherzustellen, dass die Werksprüfzeugnisse recht-zeitig vor dem Eintreffen der Ware bei GMW vorliegen und Verzögerungen bei den Vereinnahmungen der Ware vermieden werden.

Es kann vereinbart werden, dass das Abnahmeprüfzeugnis beim Lieferanten verbleibt und auf Anforderung innerhalb 24h an GMW versandt wird. Entsprechende Vereinbarungen werden mittels der „produktspezifischen Prüfplanung“ schriftlich dokumentiert.

### 5.2 Externe Bearbeiter für Wärmebehandlungen

Zu jeder Lieferung wird ein Prüfzeugnis bzw. Messprotokoll entsprechend der individuellen Anforderung erstellt. Die entsprechenden Proben müssen beim Lieferanten dokumentiert werden.

Es kann vereinbart werden, dass das Prüfzeugnis bzw. Messprotokoll beim Lieferanten verbleibt und auf Anforderung innerhalb 24h an GMW versandt wird. Entsprechende Vereinbarungen werden mittels der „produktspezifischen Prüfplanung“ schriftlich dokumentiert.

### 5.3 Externe Bearbeiter für Oberflächenbeschichtungen

Zu jeder Lieferung wird ein Prüfzeugnis bzw. Messprotokoll entsprechend der individuellen Anforderung erstellt und mitgeliefert.



Es kann vereinbart werden, dass das Prüfzeugnis bzw. Messprotokoll beim Lieferanten verbleibt und auf Anforderung innerhalb 24h an GMW versandt wird. Entsprechende Vereinbarungen werden mittels der „produktspezifischen Prüfplanung“ schriftlich dokumentiert.

## 6. Reklamationsmanagement

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich. Bei festgestellten Mängeln wird der Lieferant unverzüglich von GMW schriftlich über einen Beanstandungsbericht in Kenntnis gesetzt.

Der Lieferant muss bei Beanstandungen seine Korrekturmaßnahmen mittels 8D-Report an GMW mitteilen. Unbeschadet der Fehlerursache wird GMW ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen, um den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten. Dies ist in den betreffenden Beanstandungsberichten beschrieben.

Für die Erstellung eines Beanstandungsberichts entsteht bei GMW interner Aufwand. Diese Kosten werden an den Lieferanten belastet. Weiterhin werden die Zusatzaufwendungen im Wareneingang, in der Produktion oder der QS, welche z.B. durch Nacharbeit, Sortierung (um kurzfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten) oder Teilebereitstellung für Retourenrückversand, Lieferscheinerstellung etc. entstehen, individuell nach dem entstandenen Aufwand zusammengestellt und dem Lieferanten belastet. Sollten Zulieferteile wegen mangelhafter Qualität zu Reklamationen bei den Kunden von GMW führen und dort Kosten entstehen, werden diese dem verursachenden Lieferanten 1:1 weiterbelastet.

Die Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Maßnahmen muss nachgewiesen werden. Darstellungen in 8D-Reporten, die formal oder inhaltlich nicht geeignet erscheinen, das aufgetretene Problem dauerhaft zu beseitigen, werden nicht akzeptiert.

### 6.1 Bauabweichungsantrag

Bei geringfügigen Abweichungen von der Produktspezifikation können die betroffenen Teile mittels eines Bauabweichungsantrages (BAA) zum nächsten Arbeitsschritt oder zum Versand freigegeben werden, um ggf. Nacharbeit oder Sortierung zu vermeiden.

Bauabweichungsanträge (BAA) müssen grundsätzlich von GMW genehmigt werden und sind in der Regel zeitlich oder mengenmäßig begrenzt. Zur Genehmigung eines Bauabweichungsantrages (BAA) ist in der Regel eine Vorstellung von Musterteilen erforderlich. Teile, die auf der Grundlage eines Bauabweichungsantrages (BAA) angeliefert werden, sind in jedem Fall separat zu kennzeichnen, der Bauabweichungsantrag (BAA) ist den Lieferpapieren jeder Lieferung beizulegen.

## 7. Freigabe und Bewertung von Lieferanten

### 7.1 Auswahl und Freigabe neuer Lieferanten

Potentiellen Lieferanten wird ein Selbstauskunftsbogen zugesandt, den sie vollständig ausfüllen müssen. Auf der Basis dieser Lieferantenselbstauskunft führen der GMW- Einkauf und das GWM- Qualitätsmanagement eine Bewertung über die Fähigkeit des Lieferanten durch, die notwendigen Anforderungen zu erfüllen. Bei unzureichender Zertifizierung oder beim Vorliegen anderer Risiko-faktoren, kann der Lieferant durch eine Potentialanalyse nach VDA 6.3 von GWM eingestuft werden. Das Ergebnis der Lieferanteneinstufung besteht aus 3 möglichen Stufen:



- Freigabe
- Bedingte Freigabe, d.h. der Lieferant muss durch weitere Maßnahmen qualifiziert werden
- Verweigerung der Freigabe

Nach der grundsätzlichen Freigabe des Lieferanten übernimmt die GWM-Qualitätssicherung die Qualifizierung und Freigabe des Fertigungsprozesses sowie des Produkts.

## **7.2 Lieferantenbewertung**

GMW bewertet kontinuierlich die Qualität der gelieferten Produkte. Alle eingehenden Sendungen werden bewertet in Anlehnung an die VDA-Schriftenreihe „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, Band 2 (aktuelle Fassung) Die Auswertung der Daten erfolgt jährlich. Die schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten erfolgt mindestens einmal im Jahr. Das Lieferantenbewertungssystem dient zur Überwachung und Korrektur der Qualitätsleistung der Lieferanten. Die Qualitätsleistung wird als Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge berücksichtigt.

Der Einkauf GWM ist angewiesen, für alle Lieferanten, für die nicht nach einer angemessenen Zeit eine A- oder B-Bewertung erreicht werden kann, neue leistungsfähigere Lieferanten zu suchen. Die Bewertung C hat Auswirkungen darauf, ob Sie neue Anfragen von GMW erhalten.

## **8. Umweltschutz**

Der Kunde hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Menschen und Umwelt auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen. Eine Zertifizierung nach ISO 14001 ist wünschenswert und wird bei der Lieferantenbewertung entsprechend berücksichtigt.

## **9. Vertraulichkeit**

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

## **10. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Besteht zwischen GMW und dem Lieferanten ein Rahmenvertrag, so kann diese Vereinbarung nur zusammen mit dem Rahmenvertrag und unter Beachtung der dortigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Auch für den Fall einer Kündigung bleibt diese Vereinbarung für alle laufenden Lieferverpflichtungen gültig.



### 11. Sonstiges

- Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fulda
- Zusätzlich zu dieser Vereinbarung gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gersfelder Metallwaren GmbH
- Der Lieferant verfügt über einen Versicherungsschutz, der potenziellen Risiken, wie in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GMW beschrieben, abdeckt
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder weitere schriftlich getroffene Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

### 12. Bestätigung

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und das Einverständnis mit der GMW Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten, Ausgabestand 20150504:

---

Datum, Unterschrift (Name)

**Lieferant**

---

Datum, Unterschrift (Name)

**Lieferant**

---

Datum, Unterschrift (Name)

**GMW Einkauf**

---

Datum, Unterschrift (Name)

**GMW QM**